

Zur prinzipiellen Bedeutung des Kommentars

Der Verfassungskommentar ist von großer staatspolitischer Bedeutung für Theorie und Praxis der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, da seine Aussagen den hohen Anforderungen entsprechen, die an die Verfassung der sozialistischen Gesellschaft und ihres sozialistischen Staates deutscher Nation selbst gestellt werden mußten. Die Überwindung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft im Sozialismus hatte aufgegeben, eine sozialistische Staats- und Gesellschaftsverfassung zu schaffen, „welche nicht nur den erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung widerspiegelt, sondern auch der Aufgabe entspricht, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu gestalten.“¹

Im Verfassungskommentar findet der Bürger das seine Staats- wie Rechtsbewußtheit weiter sozialistisch ausprägende Lehrbuch, das ihm den Sozialismus und alle ihm innewohnenden, durch den Sozialismus erneuerten menschlichen Werte, vor allem seinen eigenen sozialistischen Staat und sein Recht nahebringt.

Die Wahrheit sozialistischer und damit erstmals wirklich menschlicher Lebens- und Arbeitsbedingungen bedarf keiner Illusionierung. Die jeder bürgerlichen Demokratie millionenfach überlegene Diktatur des Proletariats, die Machtausübung also durch die Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei, benötigt nicht die Vortäuschung des Staates als klassenneutraler Ordnungsgewalt. Das Bündnis aller in der Nationalen Front vereinten politischen Kräfte, das Prinzip der politischen Gemeinsamkeit ist geschaffen und wird schöpferisch realisiert; folglich ist bei uns für Fiktionen von einem politischen Pluralismus, vom Parlamentarismus, von der Dreiteilung der Gewalten kein Raum. Um den westdeutschen Bürgern das Bild einer freien Demokratie in der Bundesrepublik vorzugaukeln, ist ein Heer von Apologeten gerufen und tätig, den antagonistischen Widerspruch zwischen imperialistischer Herrschaftsausübung und edlen Menschheitsidealen von Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit zu vertuschen. Dem Bürger wird suggeriert, daß die Identifizierung mit dem imperialistischen Staat seinen persönlichen Interessen entspreche. In unserer Republik dagegen sind dem Bürger alle Erkenntnisquellen zur Wahrheitsfindung über den tatsächlichen Klassencharakter sozialistischer Gesellschafts-, Staats- und Rechtsverhältnisse erschlossen.

Alles, was dem Menschen erlaubt, sein Leben menschenwürdig zu gestalten, liegt im Mit- und Füreinander unserer Menschengemeinschaft, die durch die lebendige Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Regelung des Wechselverhältnisses von sozialistischer Gemeinschaft und sozialistischer Persönlichkeit geprägt ist. Daraus erwächst das Interesse des Menschen, den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, die Souveränität seiner Machtausübung ständig weiter auszugestalten. In der sozialistischen Gemeinschaft und mit ihr erlebt der Staatsbürger im Prozeß der Wahrnehmung seiner grundlegenden staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten, im Prozeß des Erkennens der Einheit von Grundrechten und Grundpflichten die Wirklichkeit des Humanismus sozialistischen Staatsrechts. Der Verfassungskommentar verweist somit auf die entscheidenden Wirkungsfaktoren, die die sozialistische Bewußtheit des Bürgers fördern, die ihn aus eigenem Entschluß sein Bestes für die Ausprägung der eigenen sozialistischen Persönlichkeit tun lassen, damit er dem gesellschaftlichen Ganzen noch wirkungsvoller zu dienen vermag.

1. Aus der Rede W. Ulbrichts auf der 7. Tagung der Volkskammer der DDR, in: Kommentar, Bd. 1, S. 52.

Der Verfassungskommentar gibt inhaltsreiche Anleitung zum schöpferischen Handeln aller in staatlichen und gesellschaftlichen Organen tätigen Mitarbeiter. Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Notaren, Mitgliedern von gesellschaftlichen Gerichten, von Bürgerschaftskollektiven, gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern, Vertretern gesellschaftlicher Kollektive, Abgeordneten, Mitgliedern der Ausschüsse der Nationalen Front, der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen ist er somit grundlegende Orientierung für ihr Wirken zur Verwirklichung des reichen Inhalts sozialistischen Rechts und sozialistischer Rechtspflege bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Der Leitung sozialistischer Rechtspflege weist er zudem die entscheidenden Kriterien für ihre Wissenschaftlichkeit, ihre hohe gesellschaftliche Wirksamkeit.

Der sozialistischen Staats- und Rechtswissenschaft werden durch den Kommentar vielfältige Impulse vermittelt, damit sie, von den Erfordernissen der gesellschaftlichen Praxis ausgehend, die neuen Probleme der Entwicklung des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts exakt herausarbeiten, die Wege erforschen und vorzeichnen kann, auf denen der sozialistische Staat und sein Recht die planmäßige Entwicklung der Gesellschaft gewährleisten.²

Zur Dialektik von sozialistischer Gesellschaft, Staat und Recht

Der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, stellt mit seinen grundlegenden, richtungweisenden Reden zur Ausarbeitung der sozialistischen Verfassung die Kernprobleme für die Nutzenwendung des Verfassungskommentars im Interesse konsequenter, schöpferischer Realisierung sozialistischen Verfassungsrechts dar.³

Es ist vor allem die tiefgründige Aufdeckung der Dialektik von sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen und sozialistischer Staats- und Rechtsqualität und darin eingeschlossen das neue Verhältnis von sozialistischer Gesellschaft, Bürger, Staat und Recht auf der Grundlage des Wirkens und bewußter Ausnutzung der Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus, die das Neue der Qualität des politischen Wesens sozialistischen Verfassungsrechts sichtbar macht. Der Kommentar fördert somit das Verständnis des Charakters der „Wechselbeziehungen zwischen gesellschaftlichem Sein und Bewußtsein, zwischen Basis und Überbau, zwischen den objektiven Bedingungen und subjektiven Faktoren der gesellschaftlichen Entwicklung“ im Sozialismus.⁴

Im Kommentar sind die aktive politische Rolle und Bedeutung der verschiedenen Elemente des Überbaus, vor allem des sozialistischen Staates und seines sozialistischen Rechts sowie der alle Bereiche durchdringenden fortschrittlichen Ideologie, parteilich und damit zutiefst wissenschaftlich in voller Übereinstimmung mit den objektiven Erfordernissen und Möglichkeiten der gesetzmäßigen gesellschaftlichen Entwicklung herausgearbeitet. Daraus sind die von der sozialistischen Verfassung zum Verfassungsrecht erhobenen staatspolitischen Konsequenzen zur Bewältigung der komplizierten Aufgaben des sozialistischen Staates beim Aufbau des Sozialismus und in der Klassenseinwanderung zwischen Sozialismus und Imperialismus abgeleitet.

2. Vgl. W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (650).

3. Die Reden sind abgedruckt im Kommentar, Bd. 1, S. 11-106.

4. Vgl. Hager, Grundfragen des geistigen Lebens im Sozialismus, Referat auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1969, S. 8.